

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert sowie das Führungs- und Verfügungsgesetz und die Bundespolizeidirektionen-Verordnung aufgehoben werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Art.	Gegenstand / Bezeichnung
1	Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes
2	Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes
3	Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005
4	Aufhebung des Führungs- und Verfügungsgesetzes
5	Aufhebung der Bundespolizeidirektionen-Verordnung
6	Anpassungsbestimmungen

Artikel 1**(Verfassungsbestimmung)****Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes**

Das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das xxx, BGBl. I Nr. xxx/201x, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 15 Abs. 3 wird die Wortfolge „für den örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeidirektionen diesen Behörden“ durch die Wortfolge „für das Gebiet einer Gemeinde, in dem die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, dieser Behörde“ ersetzt.

2. In Art. 15 Abs. 4 wird die Wortfolge „Bundespolizeidirektionen in ihrem örtlichen Wirkungsbereich“ durch die Wortfolge „für das Gebiet einer Gemeinde, in dem die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, dieser Behörde“ ersetzt.

3. Art. 78a Abs. 1 lautet:

„(1) Oberste Sicherheitsbehörde ist der Bundesminister für Inneres. Ihm sind die Landespolizeidirektionen, ihnen nachgeordnet die Bezirksverwaltungsbehörden als Sicherheitsbehörden nachgeordnet.“

4. Art. 78b und Art. 78c lauten:

„**Artikel 78b.** (1) Für jedes Land besteht eine Landespolizeidirektion. An ihrer Spitze steht der Landespolizeidirektor.

(2) Der Bundesminister für Inneres bestellt den Landespolizeidirektor im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann.

(3) Der Bundesminister für Inneres hat jede staatspolitisch wichtige oder für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im gesamten Land maßgebliche Weisung, die er einem Landespolizeidirektor erteilt, dem Landeshauptmann mitzuteilen.

Artikel 78c. Inwieweit für das Gebiet einer Gemeinde die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, wird durch Bundesgesetz geregelt. Für Wien ist die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz.“

5. Art. 78d Abs. 2 lautet:

„(2) In einer Gemeinde, in der die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, darf von einer anderen Gebietskörperschaft ein Wachkörper nicht errichtet werden.“

6. In Art. 102 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „, insbesondere Bundespolizeidirektionen,“.

7. Art. 151 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) Art. 15 Abs. 3 und 4, Art. 78a Abs. 1, Art. 78b, Art. 78c, Art. 78d Abs. 2 und Art. 102 Abs. 1 in der Fassung des xxx, BGBl. I Nr. xx/201x, treten mit 1. September 2012 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG)

Das Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/201x, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 7:
„§ 7 Landespolizeidirektionen“
2. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 8:
„§ 8 Landespolizeidirektionen als Sicherheitsbehörde erster Instanz im Gebiet einer Gemeinde“
3. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 10:
„§ 10 Polizeiinspektionen“
4. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 12:
„§ 12 Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung der Landespolizeidirektionen“

5. In §§ 4 Abs. 2, 13 Abs. 1 sowie 60 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Sicherheitsdirektionen“ durch das Wort „Landespolizeidirektionen“ ersetzt und in § 4 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „und Bundespolizeidirektionen,“.

6. In §§ 5 Abs. 4 und 35a Abs. 1 und 5 werden das Wort „Bundespolizeidirektionen“ durch die Wortfolge „Landespolizeidirektionen“, insoweit diese für das Gebiet einer Gemeinde zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz sind,“ und in § 35a Abs. 3 das Wort „Bundespolizeidirektion“ durch die Wortfolge „Landespolizeidirektion, insoweit diese für das Gebiet einer Gemeinde zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist,“ ersetzt.

7. In § 6 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Die Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Inneres, die Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung besorgen, sowie der Chefärztliche Dienst bilden die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit.“

8. § 7 lautet samt Überschrift:

„Landespolizeidirektionen

§ 7. (1) Für jedes Bundesland besteht eine Landespolizeidirektion mit dem Sitz in der Landeshauptstadt. An der Spitze einer Landespolizeidirektion steht der Landespolizeidirektor. Der Bundesminister für Inneres hat den Landespolizeidirektor im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann zu bestellen.

(2) Den Exekutivdienst versehen der Landespolizeidirektor sowie die ihm beigegebenen oder zugewiesenen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

(3) Die Angelegenheiten des inneren Dienstes werden vom Landespolizeidirektor besorgt.

(4) Soweit ein ärztlicher Dienst eingerichtet ist, gelten auch die in einem Vertragsverhältnis zur Landespolizeidirektion stehenden Ärzte als Polizeiarzte (§ 41 Abs. 2 des Ärztegesetzes 1998 – ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998).

(5) Der Bundesminister für Inneres hat jede staatspolitisch wichtige oder für die öffentliche Sicherheit im gesamten Lande maßgebliche Weisung, die er einem Landespolizeidirektor erteilt, dem Landeshauptmann mitzuteilen.

(6) Organisatorische Maßnahmen im Bereiche von Bezirks- oder Stadtpolizeikommanden sowie Polizeiinspektionen obliegen dem Landespolizeidirektor im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann, soweit sie die Betrauung mit, die Abberufung von der Leitung eines Bezirks- oder Stadtpolizeikommandos oder einer Polizeiinspektion oder die Versetzung ohne Änderung der dienstrechtlichen Stellung zum Gegenstand haben.

(7) Soweit die in Abs. 6 genannten Maßnahmen jedoch über den örtlichen Bereich eines Bundeslandes hinausgehen oder den Landespolizeidirektor betreffen, werden sie vom Bundesminister für Inneres getroffen.“

9. § 8 lautet samt Überschrift:

„Landespolizeidirektionen als Sicherheitsbehörde erster Instanz im Gebiet einer Gemeinde

§ 8. Die jeweilige Landespolizeidirektion ist zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz

1. für das Gebiet der Gemeinden Eisenstadt und Rust;
2. für das Gebiet der Gemeinde Graz;
3. für das Gebiet der Gemeinde Leoben als Landespolizeidirektion Steiermark – Außenstelle Leoben;
4. für das Gebiet der Gemeinde Innsbruck;
5. für das Gebiet der Gemeinde Klagenfurt;
6. für das Gebiet der Gemeinde Villach als Landespolizeidirektion Kärnten – Außenstelle Villach;
7. für das Gebiet der Gemeinde Linz;
8. für das Gebiet der Gemeinde Steyr als Landespolizeidirektion Oberösterreich – Außenstelle Steyr;
9. für das Gebiet der Gemeinde Wels als Landespolizeidirektion Oberösterreich – Außenstelle Wels;
10. für das Gebiet der Gemeinde Salzburg;
11. für das Gebiet der Gemeinde St. Pölten;
12. für das Gebiet der Gemeinde Wiener Neustadt als Landespolizeidirektion Niederösterreich – Außenstelle Wiener Neustadt;
13. für das Gebiet der Gemeinde Schwechat sowie für die im Gebiet der Gemeinden Fischamend, Klein-Neusiedl und Schwadorf gelegenen Teile des Flughafens Wien-Schwechat als Landespolizeidirektion Niederösterreich – Außenstelle Schwechat.“

10. § 9 Abs. 1 lautet:

„§ 9. (1) Außerhalb der Gemeinde Wien und jener Gemeinden, in denen eine Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, obliegt die Sicherheitsverwaltung den Bezirksverwaltungsbehörden. Die Bezirkspolizeikommanden und deren Polizeiinspektionen sind diesen bei der Besorgung der Sicherheitsverwaltung unterstellt.“

11. In § 9 erhalten die bisherigen Abs. 3 und 4 die Absatzbezeichnung „(4)“ und „(5)“ und wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Besorgung der Angelegenheiten des inneren Dienstes hat nach Maßgabe der den Bezirksverwaltungsbehörden obliegenden Anordnungsbefugnis im Rahmen der Besorgung der Sicherheitsverwaltung zu erfolgen und darf dieser nicht entgegenstehen.“

12. In § 9 Abs. 4 (neu) werden das Wort „Sicherheitsdirektors“ durch das Wort „Landespolizeidirektors“ und das Wort „Sicherheitsdirektor“ durch das Wort „Landespolizeidirektor“ ersetzt.

13. In § 9 Abs. 5 (neu) werden das Zitat „Abs. 3“ durch das Zitat „Abs. 4“ und die Wortfolge „Bezirks- oder Stadtpolizeikommando“ durch das Wort „Bezirkspolizeikommando“ ersetzt.

14. § 10 lautet samt Überschrift:

„Polizeiinspektionen

§ 10. In jedem Bundesland hat der Bundesminister für Inneres einem Bezirks- oder Stadtpolizeikommando zugeordnete Polizeiinspektionen einzurichten.“

15. § 12 lautet samt Überschrift:

„Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung der Landespolizeidirektionen

§ 12. (1) Der Landespolizeidirektor hat im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbehandlung die Angelegenheiten des sachlichen Wirkungsbereiches der Behörde auf deren Abteilungen und sonstige Organisationseinheiten aufzuteilen (Geschäftseinteilung).

(2) Der Landespolizeidirektor hat festzulegen, wem die Genehmigung von Entscheidungen im Rahmen der Geschäftseinteilung zukommt, in welchen Angelegenheiten die Genehmigung dem Behördenleiter vorbehalten ist und wem die Genehmigung im Falle der Verhinderung obliegt (Geschäftsordnung). Hierbei kann im Interesse einer raschen Geschäftsbehandlung auch vorgesehen werden, dass der von der Geschäftsordnung Ermächtigte andere besonders geeignete Bedienstete mit der Genehmigung bestimmter Angelegenheiten betrauen kann.

(3) Die Geschäftseinteilung und die Geschäftsordnung der Landespolizeidirektionen bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Inneres.“

16. In § 13 Abs. 1 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „, den Bundespolizeidirektionen und den Polizeikommanden (§10)“. In § 13 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „Bundespolizeidirektion“ durch das Wort „Landespolizeidirektion“ und das Wort „Bundespolizeidirektionen“ durch das Wort „Landespolizeidirektionen“ ersetzt. In § 13 Abs. 2 wird die Wortfolge „, die Sicherheitsdirektionen, Bundespolizeidirektionen und Polizeikommanden“ durch die Wortfolge „,und die Landespolizeidirektionen“ ersetzt.

17. In §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 wird das Wort „Sicherheitsdirektor“ durch das Wort „Landespolizeidirektor“ sowie in § 14 Abs. 1 das Wort „Sicherheitsdirektors“ durch das Wort „Landespolizeidirektors“ ersetzt.

18. In §§ 14 Abs. 2, 60 Abs. 2, 76 Abs. 6, 80 Abs. 2, 86 Abs. 2 und 93a Abs. 2 wird jeweils das Wort „Sicherheitsdirektion“ durch das Wort „Landespolizeidirektion“ ersetzt.

19. In § 14 Abs. 3 wird das Wort „Bundespolizeidirektion“ durch die Wortfolge „Landespolizeidirektion im Gebiet einer Gemeinde, in der sie zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist,“ ersetzt.

20. § 14a lautet:

„§ 14a. Die Landespolizeidirektion entscheidet über Berufungen gegen

1. sicherheitspolizeiliche Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden,
2. sicherheitspolizeiliche Bescheide der Landespolizeidirektion in erster Instanz im Gebiet einer Gemeinde und
3. Bescheide des Bürgermeisters als Fundbehörde.“

21. In § 15 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „,und die Bundespolizeidirektionen“.

22. In § 15 Abs. 2 wird das Wort „Sicherheitsdirektoren“ durch das Wort „Landespolizeidirektoren“ ersetzt.

23. In § 49c Abs. 1 wird die Wortfolge „,einem Polizeikommando“ durch die Wortfolge „,einem Bezirks- oder Stadtpolizeikommando oder einer Polizeiinspektion“ ersetzt. In §§ 58b Abs. 1 sowie § 60 Abs. 2 wird das Wort „Bundespolizeidirektionen“ durch das Wort „Landespolizeidirektionen“ sowie in 58b Abs. 3 das Wort „Bundespolizeidirektion“ durch das Wort „Landespolizeidirektion“ ersetzt.

24. In § 86 Abs. 1 und § 92a Abs. 2 wird jeweils das Wort „Bundespolizeidirektion“ durch die Wortfolge „,Gemeinde, in der die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist,“ ersetzt.

25. Dem § 94 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 1, §§ 7 und 8, § 9, § 10, § 12, § 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1 bis 3, § 14a, § 15 Abs. 1 und 2, § 35a Abs. 1, 3 und 5, § 49c Abs. 1, § 58b Abs. 1 und 3, § 60 Abs. 1 und 2, § 76 Abs. 6, § 80 Abs. 2, § 86 Abs. 1 und 2, § 92a Abs. 2 und § 93a Abs. 2 sowie das Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20xx treten mit 1. September 2012 in Kraft. § 14a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20xx tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.“

Artikel 3

(Verfassungsbestimmung)

Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005

Das Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 wird das Wort „Sicherheitsdirektionen“ durch das Wort „Landespolizeidirektionen“ ersetzt.

2. Dem § 126 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 9 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/201x tritt mit 1. September 2012 in Kraft.“

Artikel 4

Aufhebung des Führungs- und Verfügungsgesetzes (FVG)

Das Bundesgesetz über die Führung des Wachkörpers Bundespolizei im Bereich der Länder und über dessen Verfügung (Führungs- und Verfügungsgesetz - FVG), BGBl. Nr. 70/1966, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 151/2004, wird mit Ablauf des 31. August 2012 aufgehoben.

Artikel 5

Aufhebung der Bundespolizeidirektionen-Verordnung

Die Verordnung der Bundesregierung über die Errichtung von Bundespolizeidirektionen und die Festlegung ihres örtlichen Wirkungsbereiches (Bundespolizeidirektionen-Verordnung), BGBl. II Nr. 56/1999, wird mit Ablauf des 31. August 2012 aufgehoben.

Artikel 6

Anpassungsbestimmungen

(1) Soweit in Bundesgesetzen auf den Begriff Sicherheitsdirektion in der jeweiligen grammatikalischen Form Bezug genommen wird, tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 an dessen Stelle das Wort Landespolizeidirektion in der jeweiligen grammatikalisch richtigen Form.

(2) Soweit in Bundesgesetzen auf den Begriff Sicherheitsdirektor in der jeweiligen grammatikalischen Form Bezug genommen wird, tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 an dessen Stelle das Wort Landespolizeidirektor in der jeweiligen grammatikalisch richtigen Form.

(3) Dies gilt nicht für die Verwendung dieser Begriffe in Schluss- und Übergangsbestimmungen sowie in In- und Außer-Kraft-Tretensbestimmungen.

(4) Wenn in Bundesgesetzen auf den örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion abgestellt wird, gilt dies mit Wirkung vom 1. September 2012 als Verweis auf das Gebiet der jeweiligen Gemeinde, in der die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist. Soweit in Bundesgesetzen auf die Bundespolizeidirektion in ihrer Funktion als Behörde abgestellt wird, tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 an ihre Stelle für das Gebiet einer Gemeinde, in dem die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, diese Behörde.

(5) Soweit in Bundesgesetzen auf die Bundespolizeidirektion Wien abgestellt wird, tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 an ihre Stelle die Landespolizeidirektion Wien.